

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Band:** 78 (1981)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Aus Kantonen und Gemeinden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# AUS KANTON UND GEMEINDEN

---

## Umfrage in den Kantonen über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Kanton	Kantonale Regelung	Bevorschussung von Frauenalimenten	Karenzfrist	Erfolgreiche eigene Inkasso- bemühungen als Voraussetzung
ZH <sup>1</sup>	nein			
BE	ja	nein	nein	nein
LU <sup>2</sup>	nein			
UR	–			
SZ	–			
OW	–			
NW	ja	nein	nein	nein
GL	ja	nein	nein	nein
ZG	ja	nein	nein	nein
FR	ja	nein	ja (½ Jahr)	ja
SO <sup>3</sup>	–			
BS	ja	nein	nein	nein
BL	–			
SH	ja	nein	nein	nein
AR	ja	nein	nein	nein
AI	ja	nein	nein	ja
SG	ja	nein	ja (½ Jahr)	ja
GR <sup>4</sup>	ja	nein	nein	nein
AG <sup>5</sup>	nein			
TG	–			
TI	ja	nein	nein	ja
VD	ja	ja	ja (3 Monate)	nein
VS	–			
NE	ja	ja	nein	nein
GE	ja	ja	nein	nein
JU	–			

<sup>1</sup> im Kanton ZH haben folgende Gemeinden die Alimentenbevorschussung eingeführt: Adlikon, Adliswil, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Effretikon, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Gossau, Henggart, Horgen, Humlikon, Klein-Andelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Opfikon-Glattbrugg, Ossingen, Rheinau, Rüti, Schlieren, Thalheim, Thalwil, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Wädenswil, Wallisellen, Waltalingen, Wetzikon, Winterthur, Zürich.

<sup>2</sup> im Kanton LU haben folgende Gemeinden die Alimentenbevorschussung eingeführt: Ebikon, Emmen, Horw, Littau, Luzern.

## Stand 31. Dezember 1980

Einstellung bei Nicht- eingehen der Alimente	Bevorschussung als Unterstützungsleistung	Regelung in ein- zelnen Gemeinden	Kanton
		ja	ZH
nein	nein	nein	BE
		ja	LU
-		-	UR
-		-	SZ
-		-	OW
nein	nein	nein	NW
nein	nein	nein	GL
ja (12 Monate)	nein	nein	ZG
nein	nein	nein	FR
		-	SO
	ja (1 Jahr)	nein	BS
nein		-	BL
nein	nein	nein	SH
nein	nein	nein	AR
nein	nein	nein	AI
nein	nein	nein	SG
nein	nein	nein	GR
		ja	AG
		-	TG
nein	nein	nein	TI
nein	nein	nein	VD
		-	VS
ja (3 Monate)	nein	nein	NE
ja	nein	nein	GE
		-	JU

<sup>3</sup> SO hat ab 1.1.1981 eine kantonale Regelung. Als Voraussetzung gemäss Tabelle ist eine sechsmonatige Karenzfrist vorgesehen.

<sup>4</sup> In GR trägt die Wohngemeinde den nicht einbringlichen Teil der Vorschüsse, was sich vor allem in kleinen Land- und Berggemeinden diskriminierend auf die Berechtigten auswirkt.

<sup>5</sup> Im Kanton AG haben folgende Gemeinden die Alimentenbevorschussung eingeführt: Baden, Untersiggenthal, Neuenhof.

# Kanton Zürich: Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Der Bundesrat genehmigte am 5. 12. 1980:

## Verordnung über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 6. 10. 1978

Der Regierungsrat beschliesst die Anwendung von Art. 52 SchlT ZGB:

### Art. I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. 4. 1911 wird wie folgt geändert:

### Titel nach § 117:

#### VI. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

**§ 117 a.** Die Vormundschaftsbehörde entscheidet über die Einweisung einer Person in eine Anstalt (Art. 397 a Abs. 1 ZGB).

Bleibt die Vormundschaftsbehörde untätig oder verweigert sie die Anstaltseinweisung zu Unrecht, entscheiden an ihrer Stelle die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden entweder kraft ihrer Aufsichtsbefugnis oder auf Rekurs einer nahestehenden Person.

Ist die Person psychisch krank, ist für die Einweisung auch der Arzt zuständig (Art. 397 b Abs. 2 ZGB, Art. 405 a Abs. 2 ZGB und Art. 314 a Abs. 3 ZGB).

**§ 117 b.** Über die Einweisung eines psychisch Kranken entscheidet die Vormundschaftsbehörde nur unter Beizug eines in der Schweiz praxisberechtigten Arztes mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom.

**§ 117 c.** Zur ärztlichen Einweisung sind die in der Schweiz praxisberechtigten Ärzte mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom zuständig. Der einweisende Arzt darf nicht Arzt des aufnehmenden Krankenhauses sein. Er muss die betroffene Person persönlich untersuchen und ihr den Entscheid mit der Rechtsmittelbelehrung eröffnen.

Eine Einweisung darf nur erfolgen, wenn ein schriftliches Aufnahmegesuch des gesetzlichen Vertreters, bei dessen Fehlen oder Verhinderung das Aufnahmegesuch eines nächsten Angehörigen oder eines Dritten, welcher die Fürsorge für den Kanton ausübt, vorliegt. In Notfällen kann das Gesuch nachträglich beigebracht werden.

**§ 117 d.** Hat eine vormundschaftliche Behörde die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet, so befindet die Vormundschaftsbehörde über die Entlassung. Sie zieht dazu einen Bericht der Anstaltsleitung bei.

Bei ungerechtfertigter Entlassung entscheiden die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden entweder kraft ihrer Aufsichtsbefugnis oder auf Rekurs einer nahestehenden Person.

Die Anstaltsleitung hat der Vormundschaftsbehörde die Entlassung einer durch eine vormundschaftliche Behörde untergebrachten oder zurückbehaltenen Person zu beantragen, sobald deren Zustand es erlaubt.

**§ 117 e.** Ist die Person durch den Arzt eingewiesen worden, so verfügt die Anstaltsleitung die Entlassung, sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt (Art. 397 b Abs. 3 ZGB).

Bei einem Krankenhaus ist unter der Anstaltsleitung immer der ärztliche Leiter zu verstehen.

**§ 117 f.** Eine freiwillig eingetretene, psychisch kranke Person kann durch den ärztlichen Leiter der Anstalt gegen ihren Wunsch zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.

**§ 117 g.** Zur Verlegung einer betroffenen Person von einer Anstalt in eine andere ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich.

Dies gilt auch für die Wiederaufnahme einer betroffenen Person, die entwichen oder beurlaubt worden ist, sofern sie innert drei Monaten erfolgt und die Voraussetzungen von Art. 397 a ZGB erfüllt sind.

**§ 117 h.** Die kantonale Familienpflege kann psychisch Kranke, die sie von einem Krankenhaus übernommen hat, in dieses zurückverlegen, sofern ihnen die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den §§ 117 a Abs. 3 und 117 c.

**§ 117 i.** Bei Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuches, Zurückbehaltung oder Rückversetzung nach §§ 117 a, 117 c, 117 d, 117 e, 117 f und 117 h kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 10 Tagen nach Mitteilung des Entscheides bei der Psychiatrischen Gerichtskommission gerichtliche Beurteilung verlangen.

Die Psychiatrische Gerichtskommission besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern von denen mindestens eines Facharzt für Psychiatrie sein muss. Sie wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

**§ 117 k.** Die Psychiatrische Gerichtskommission entscheidet als letzte kantonale Instanz über Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuches, Zurückbehaltung oder Rückversetzung.

Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

**§ 117 l.** Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung diejenigen Anstalten im Kanton Zürich, die üblicherweise fürsorgerische Freiheitsentziehung vollziehen.

## **Art. II**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 1981 in Kraft.

## **BL: Ausbau der ambulanten psychiatrischen Behandlung**

---

Der Baselbieter Regierungsrat hat dem Landrat beantragt, einstweilen auf den vorgesehenen Klinik-Neubau und die damit geplante Erweiterung des Bettenangebotes zu verzichten. Statt dessen wurde in einem neuen Psychiatriekonzept der Ausbau der dezentralisierten, ambulanten Dienste und die Umwandlung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Hasenbühl in Liestal in eine therapeutische Gemeinschaft gefordert. Damit werde der Erkenntnis der letzten Jahre Rechnung getragen, nach welcher die Vorteile der ambulanten Behandlung psychisch Kranker gegenüber einer stationären Behandlung in einer Klinik deutlich überwiegen.

## **BS: Nachsorgestelle für ehemalige Drogenabhängige**

---

In Basel ist die erste Nachsorgestelle für ehemalige Drogenabhängige in der Schweiz eröffnet worden. Sie ist Teil der «Kette», des Dachverbandes der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel. Ihr Ziel ist es, den aus therapeutischen Wohngemeinschaften austretenden ehemaligen Drogenabhängigen Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten, und zu ihren Aufgaben gehören Mithilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche und die Betreuung der ehemaligen Drogenabhängigen.

## **LU: Luzerner Drogenberatungsstelle**

---

Bereits im Oktober des vergangenen Jahres hat der luzernische Grosse Rat beschlossen, eine Drogenberatungsstelle zu errichten, die gegen Kostenbeteiligung auch anderen innerschweizerischen Kantonen zur Verfügung stehen soll. Diese Beratungsstelle soll ein Teil einer ganzen Reihe von Massnahmen sein, zu denen die bereits bestehende Wohngemeinschaft in Malers, eine allfällige geschlossene Drogenklinik und noch zu errichtende Notschlafstellen gehören sollen.